

**Rechtssache C-168/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

22. April 2020

**Vorlegendes Gericht:**

High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Insolvency and Companies List (Chancery Division) (United Kingdom) (High Court of Justice, England & Wales, Abteilung für Handels- und Vermögensrechtliche Streitigkeiten, Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten, Kammer für Wirtschaftssachen, Vereinigtes Königreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

30. März 2020

**Kläger:**

Gemeinsamer Insolvenzverwalter (1) von Herrn M.

Gemeinsamer Insolvenzverwalter (2) von Herrn M.

**Beklagte:**

Frau M.

MH

ILA

Herr M.

---

**Gegenstand der Klage**

Niederlassungsfreiheit – Nationale Rechtsvorschriften, wonach Rentenansprüche, die bei den nationalen Steuerbehörden registriert sind, im nationalen Insolvenzverfahren nicht in die Insolvenzmasse fallen – Ablehnung der Anwendung der Ausnahme auf ausländische Rentenansprüche, die nicht bei den nationalen Steuerbehörden registriert sind, ungeachtet ihrer Registrierung im

Ausland – Mittelbare Diskriminierung – Forum Shopping in der Insolvenz – Einfluss formaler Anforderungen des Steuerrechts eines Mitgliedstaats auf das in diesem Mitgliedstaat eingeleitete Insolvenzverfahren

### **Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Art. 86 Abs. 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 dieses Abkommens, unmittelbar anwendbar aufgrund der Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich gemäß Section 1A und 7A des Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018.

### **Vorlagefragen**

(1) Ist es, für den Fall, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats von seinen Rechten nach Art. 21, 49 AEUV und der Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Gebrauch gemacht hat, indem er in das Vereinigte Königreich umgezogen ist oder sich dort niedergelassen hat, mit diesen Bestimmungen vereinbar, dass Section 11 des WRPA (Wohlfahrtsreform- und Rentengesetz) von 1999 den Ausschluss aus der Insolvenzmasse von Ansprüchen aus einem Altersversorgungssystem, einschließlich solcher Systeme, die in einem anderen Mitgliedstaat eingerichtet und dort steuerlich anerkannt sind, davon abhängig macht, dass das Altersversorgungssystem zum Zeitpunkt der Insolvenz gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 registriert oder gemäß Regulation 2 der Verordnung von 2002 (über betriebliche und persönliche Altersversorgungssysteme [Insolvenz] [Nr. 2]) gesetzlich vorgeschrieben und somit im Vereinigten Königreich steuerlich anerkannt war?

(2) Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung oder notwendig:

(a) festzustellen, ob die Person in erster Linie in das Vereinigte Königreich umgezogen ist, um Insolvenz im Vereinigten Königreich anzumelden?

(b) (i) die Schutzmaßnahmen, die dem Schuldner im Hinblick auf nicht anerkannte Altersversorgungssysteme nach Section 12 des WRPA von 1999 zur Verfügung stehen, sowie (ii) die Möglichkeit der Insolvenzverwalter, Beträge mit Bezug zu anerkannten Altersversorgungssystemen zurückzufordern, zu berücksichtigen?

(c) die Anforderungen zu berücksichtigen, denen im Vereinigten Königreich registrierte und steuerlich anerkannte Altersversorgungssysteme unterliegen?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

AEUV, Art. 21 und 49

Richtlinie 2004/38/EG, Art. 24

### **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Vereinigtes Königreich:

Insolvency Act 1986 (Insolvenzgesetz von 1986), Section 283 Abs. 1 Buchst. a und Section 306.

Welfare Reform and Pensions Act 1999 (Wohlfahrtsreform- und Rentengesetz, im Folgenden: WRPA von 1999), Sections 11 und 12:

„11 Auswirkung der Insolvenz auf Rentenansprüche: anerkannte Systeme

(1) Wird das Insolvenzverfahren gegen eine Person eröffnet, so werden, wenn der Eröffnungsantrag nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gestellt wurde, ihre sämtlichen Ansprüche aus einem anerkannten Altersversorgungssystem von der Insolvenzmasse ausgenommen.

(2) Im Sinne dieser Section bedeutet ‚anerkanntes Altersversorgungssystem‘ -

(a) ein Altersversorgungssystem, das gemäß Section 153 des Finance Act 2004 [Finanzgesetz von 2004] registriert ist;

...

(h) Altersversorgungssysteme jeglicher Art, die durch Verordnung des Ministers vorgeschrieben werden können.

12 Auswirkung der Insolvenz auf Rentenansprüche: nicht anerkannte Systeme

(1) Der Minister kann für oder im Zusammenhang mit Ansprüchen einer Person aus einem nicht anerkannten Altersversorgungssystem deren Ausschluss aus der Insolvenzmasse im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen diese Person für die Zwecke der Teile VIII bis XI des Insolvenzgesetzes von 1986 durch Rechtsverordnung regeln.“

The Occupational and Personal Pension Schemes (Bankruptcy) (No. 2) (Regulations) 2002 (Verordnung über betriebliche und persönliche Altersversorgungssysteme [Insolvenz] [Nr. 2] von 2002), SI 2002/836 (im Folgenden: Verordnung von 2002), Regulation 2:

„2 Gesetzliche Altersversorgungssysteme

(1) Gesetzliche Altersversorgungssysteme im Sinne von Section 11 Abs. 2 h des Gesetzes von 1999 (Altersversorgungssysteme, die ‚anerkannte Altersversorgungssysteme‘ sind) sind Systeme (einschließlich einer Rente, die

zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte aus einem solchen System erworben wurde) –

...

(b) auf die Section 308A des Gesetzes von 2003 (Befreiung von Beiträgen zu einem ausländischen Altersversorgungssystem) Anwendung findet“.

Finance Act 2004 (Finanzgesetz von 2004), Schedule (Anhang) 33, § 5 Abs. 1:

„Für die Zwecke dieses Anhangs ist ein ausländisches Altersversorgungssystem ein qualifiziertes ausländisches Altersversorgungssystem, wenn –

(a) der für das System Verantwortliche der Steuerbehörde mitgeteilt hat, dass es sich um ein ausländisches Altersversorgungssystem handelt, und hierfür auf Verlangen der Steuerbehörde Nachweise erbracht hat,

(b) der für das System Verantwortliche sich gegenüber der Steuerbehörde verpflichtet hat, diese zu informieren, wenn das System seine Eigenschaft als ausländisches Altersversorgungssystem verliert,

(c) der für das System Verantwortliche sich gegenüber der Steuerbehörde verpflichtet hat, sämtliche ihm auferlegten Anforderungen hinsichtlich der Angaben zu erfüllen, die bei Beginn des Leistungsbezugs oder diesem Ereignis gleichgestellten Ereignissen (*benefit crystallisation*) zu übermitteln sind, und

(d) das ausländische Altersversorgungssystem nicht nach Abs. 3 als qualifiziertes ausländisches Altersversorgungssystem ausgeschlossen ist.“

Section 308A, Income Tax (Earnings and Pensions) Act 2003 (Gesetz über Einkommensteuer [Einkommen und Renten] von 2003, im Folgenden: ITEPA von 2003):

„Befreiung von Beiträgen zu einem ausländischen Altersversorgungssystem

(1) Leistet ein Arbeitgeber im Rahmen eines qualifizierten ausländischen Altersversorgungssystems Beiträge für einen Arbeitnehmer, bei dem es sich um ein Mitglied des Altersversorgungssystems handelt, das ein [im Sinne des Anhangs 33 des Finanzgesetzes von 2004] betroffener Wanderarbeitnehmer ist, so unterliegen die daraus erzielten Einkünfte nicht der Einkommensteuer.“

Irland:

Section 774 und Kapitel 1, Teil 30 des Taxes Consolidation Act 1997 (Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997)

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Parteien des Ausgangsverfahrens in diesem Vorabentscheidungsersuchen sind ein insolventer Inhaber von Rentenansprüchen (**Herr M.**) auf der einen Seite und seine Insolvenzverwalter (im Folgenden: **gemeinsame Insolvenzverwalter**) auf der anderen. Die gemeinsamen Insolvenzverwalter beanspruchen für die Insolvenzmasse eine Beteiligung an einem irischen Altersversorgungssystem (im Folgenden: **in Rede stehendes irisches System**) in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung (im Folgenden: **Versicherung**), die nach irischem Steuerrecht in Irland einkommensteuerbefreit ist (*Exempt Approved Scheme*, steuerbefreites anerkanntes System).
- 2 Über das Vermögen des Herrn M. wurde am 2. November 2012 auf seinen an diesem Tag gestellten Antrag hin das Insolvenzverfahren vor dem High Court in London eröffnet. Herr M. war vor seiner Insolvenz ein namhafter Bauunternehmer, der seine Tätigkeit vorrangig, wenn auch nicht ausschließlich in Irland ausübte. Er und seine Frau zogen jedoch im Juli 2011 nach London, und das Gericht geht davon aus, dass er zum Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen von Irland nach England verlegt hatte.
- 3 Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Vereinigten Königreich geht das gesamte dem Schuldner zu diesem Zeitpunkt gehörende oder ihm übertragene Vermögen (die Insolvenzmasse) (Section 283 Abs.1 Buchst. a des Insolvenzgesetzes von 1986) kraft Gesetzes auf den Insolvenzverwalter über (Section 306 des Insolvenzgesetzes von 1986), der für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger des Schuldners zuständig ist. Rentenansprüche im Rahmen von Systemen, die bei den Steuerbehörden im Vereinigten Königreich registriert und damit unter anderem von der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommen- und Kapitalertragsteuer im Vereinigten Königreich ausgenommen sind (sog. anerkannte Altersversorgungssysteme), fallen grundsätzlich nicht in die Insolvenzmasse. Ausnahmen gelten im Hinblick auf die Rückforderung „überhöhter“ Rentenbeiträge (Section 15 des WRPA von 1999) und Ansprüche auf bestimmte Einkommen des Schuldners für einen begrenzten Zeitraum nach Eintritt der Insolvenz (Section 310 und Section 310A des Insolvenzgesetzes von 1986). Im Hinblick auf Altersversorgungssysteme, die nicht bei den britischen Steuerbehörden registriert sind (sog. nicht anerkannte Altersversorgungssysteme), können die Rechte des Schuldners jedoch nur, soweit es für seinen oder seiner Familie künftigen Bedarf erforderlich ist, ganz oder teilweise aus der Insolvenzmasse ausgenommen werden (Section 12 Abs. 2 des WRPA von 1999, Regulations 4 bis 6 der Verordnung von 2002), was für den Schuldner weniger vorteilhaft ist.
- 4 Herr M. macht geltend, dass seine Ansprüche aus dem irischen System nicht in die Insolvenzmasse fielen. Grundlage für diese Behauptung ist, dass, wenn er, statt Mitglied in einem irischen Altersversorgungssystem zu sein, Mitglied in einem britischen System gewesen wäre und dieses System gemäß Section 153 des

Finanzgesetzes von 2004 registriert worden wäre, dieses Altersversorgungssystem als „anerkanntes Altersversorgungssystem“ angesehen worden wäre und alle seine Ansprüche aus diesem System gemäß Section 11 Abs. 1 und 2 Buchst. a des WRPA von 1999 aus der Insolvenzmasse ausgenommen wären.

- 5 Herr M. macht geltend, dass das Unionsrecht, insbesondere die Art. 21 und 49 AEUV und Art. 24 der Richtlinie 2004/38, verlangten, seinen Ansprüchen aus dem in Rede stehenden irischen System die gleiche Behandlung zukommen zu lassen.
- 6 Die gemeinsamen Insolvenzverwalter machen geltend, dass das wirtschaftliche Interesse an der Versicherung zum Zeitpunkt seiner Insolvenz in England im Jahr 2012 bei Herrn M. verblieben und somit als Bestandteil der Insolvenzmasse auf sie übergegangen sei.
- 7 Nach der Anordnung eines Richters des High Court sollte diese „Frage der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht“ als eine vorab zu klärende Streitfrage zwischen Herrn M. als Antragsteller und den gemeinsamen Insolvenzverwaltern als Antragsgegner auf der Grundlage der unstrittigen oder unterstellten Tatsachen entschieden werden.
- 8 Die im Ausgangsverfahren streitigen Rentenansprüche beruhen im Wesentlichen darauf, dass ein sich zum Teil auf ein Einkaufszentrum in Dublin beziehendes Altersversorgungssystem nach irischem Recht zugunsten von Herrn M. eingerichtet und registriert worden war. Nach zahlreichen Übertragungen dieser Ansprüche wurden die meisten, aber – und dies ist für die Zwecke des Ausgangsverfahrens wesentlich – nicht alle Rentenleistungen an Herrn M. zu dem Zeitpunkt erbracht, als er sich im Vereinigten Königreich niederließ und vorwiegend dort seine Geschäftstätigkeit auszuüben begann. Kurz darauf meldete Herr M. Insolvenz an.

#### **Wesentliches Vorbringen der Verfahrensbeteiligten**

- 9 Herr M. macht im Wesentlichen geltend, dass seine Ansprüche nach Unionsrecht nicht davon abhängen sollten, ob er sein Arbeitsleben im Vereinigten Königreich verbracht habe (und somit Rentenansprüche aus einem im Vereinigten Königreich registrierten Altersversorgungssystem erworben habe) oder ob er ein Wanderarbeitnehmer sei, der den größten Teil seines Arbeitslebens in einem anderen Mitgliedstaat wie z.B. Irland verbracht habe und dessen daraus resultierende Rentenansprüche in diesem Fall wahrscheinlich aus einem System mit Sitz in diesem Mitgliedstaat (im Folgenden: System des Herkunftsstaats) stammten und der dann, bevor er insolvent geworden sei, seinen Wohnsitz in das Vereinigte Königreich verlegt habe. Herr M. vertritt die Auffassung, dass die gleichen Grundsätze auch auf Selbständige Anwendung fänden.
- 10 Sofern das System des Herkunftsstaats des Wanderarbeitnehmers nicht zufällig bei Steuer- und Zollbehörde Ihrer Majestät (HM Revenue and Customs, im

Folgenden: HMRC) im Vereinigten Königreich registriert wäre – worauf er keinen Einfluss habe, was vielmehr Sache seines Arbeitgebers sei (im Falle eines Arbeitnehmers) oder jedenfalls des für das System Verantwortlichen, was nicht generell oder notwendigerweise zu einem Steuer- oder sonstigen Vorteil für das System führen würde und was voraussichtlich auch einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für das System mit sich brächte, weil es dann sowohl die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs als auch die des Herkunftsstaats einhalten müsste –, würde eine wörtliche Auslegung von Section 11 des WIPA von 1999 dazu führen, dass er im Falle einer Insolvenz nicht denselben Schutz seiner Rentenansprüche erhielte wie ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger im Vereinigten Königreich (dessen Altersversorgungssystem im Vereinigten Königreich registriert wäre, damit ihm die mit registrierten Altersversorgungssystemen verbundenen Steuervorteile im Vereinigten Königreich zugutekämen).

- 11 Das vorliegende Gericht müsse Section 11 des WIPA von 1999 in einer Weise auslegen, die mit dem Unionsrecht vereinbar sei, so dass das in Rede stehende irische System als ein anerkanntes Altersversorgungssystem angesehen werde und Herrn M.s Ansprüche aus diesem System folglich nicht in die Insolvenzmasse fielen.
- 12 Das Vorbringen der gemeinsamen Insolvenzverwalter lässt sich wie folgt zusammenfassen. Die auf die Privatinsolvenz anzuwendenden Vorschriften unterschieden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies werde auch in der Verordnung Nr. 1346/2000 anerkannt. Die britischen Bestimmungen über den Schutz von Rentenansprüchen im Fall der Insolvenz stellten einen Ausschnitt aus dem gesamten Insolvenzrecht des Vereinigten Königreichs dar. Es frage sich, ob sie eine Beschränkung der Freizügigkeit, insbesondere (da Herr M. sich auf Art. 49 AEUV berufe) der Niederlassungsfreiheit, begründeten. Sie hätten offensichtlich Herrn M. *de facto* nicht davon abgehalten, in Ausübung des Niederlassungsrechts seinen Wohnsitz in das Vereinigte Königreich zu verlegen. Es könne auch nicht angenommen werden, dass dies sehr wahrscheinlich sei: Das wäre nur dann der Fall, wenn nachgewiesen werden könnte, dass das britische Insolvenzrecht insgesamt weniger günstig für den Schuldner wäre als die (in diesem Fall) irische Regelung, und das habe niemand dargelegt. Herr M. könne sich nicht die Teile des britischen Insolvenzrechts herausuchen, die ihm gefielen, und diejenigen, die ihm nicht gefielen, in Frage stellen. Selbst wenn dies anders wäre und es angemessen wäre, lediglich die britischen Regelungen über Rentenansprüche in der Insolvenz zu betrachten, würden diese keine Behinderung oder Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellen; es sei auch nicht nachgewiesen worden, dass sie für Herrn M. weniger vorteilhaft seien als die irische Regelung betreffend Rentenansprüche im Fall der Insolvenz. Die Behauptung, dass Section 11 des WIPA von 1999 gegen Art. 49 AEUV verstoße, sei daher unbegründet. Soweit sich Herr M. darüber hinaus auf Art. 24 der Richtlinie 2004/38 berufen habe, ergebe sich aus Art. 21 AEUV, dass dieser „vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen“ Anwendung finde. Zu diesen

Durchführungsbestimmungen gehöre die Verordnung Nr. 1346/2000, die anerkenne, dass sich das Insolvenzrecht der einzelnen Mitgliedstaaten in Ermangelung einer Harmonisierung auf EU-Ebene voneinander unterscheiden.

- 13 Ferner wurde im Namen der gemeinsamen Insolvenzverwalter vorgetragen, dass Herr M., wenn seine Rentenansprüche geschützt würden, bessergestellt wäre als britische Staatsbürger, die, um diesen Schutz zu erlangen, ihr System gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 hätten registrieren lassen und hierbei die Bedingungen für die Registrierung hätten erfüllen müssen.

**Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens und des Standpunkts des vorlegenden Gerichts im Hinblick auf die Beantwortung der Vorlagefragen**

- 14 Der den Sections 11 bis 16 des WRPA von 1999 in ihrer Gesamtschau zugrunde liegende Zweck besteht darin, dass Rentenansprüche dazu bestimmt sind und Steuererleichterungen gewährt werden, um dem Lebensunterhalt von Privatpersonen in ihrem künftigen Ruhestand zu dienen, nicht jedoch, um deren Insolvenzgläubigern zugutezukommen, wenn die Privatperson vor dem Eintritt in den Ruhestand in Insolvenz gerät, und dass diese Ansprüche außer im Fall des Nachweises „übermäßiger Beiträge“ nicht in die Insolvenzmasse fallen sollten. Section 11 des WPRA 1999 ist (im Wesentlichen) auf steuerlich anerkannte Systeme beschränkt, weil eines der Merkmale der steuerlichen Anerkennung (in der damaligen Form) darin bestand, dass sie die Leistungen, die einem Mitglied gewährt werden konnten, begrenzte (beispielsweise in Systemen der betrieblichen Altersrente im Hinblick auf sein Gehalt und seine Dienstzeit). Im Gegensatz hierzu gibt es keine Begrenzung der Leistungen, die bei nicht anerkannten Systemen gewährt werden können, weshalb es kaum verwunderlich ist, dass es als angemessen angesehen wurde, diese nicht in vollem Umfang auszunehmen, sondern nur, soweit sie vom Schuldner und seiner Familie vernünftigerweise benötigt werden.
- 15 Das vorlegende Gericht geht davon aus, dass ein außerhalb des Vereinigten Königreichs registriertes Altersversorgungssystem grundsätzlich bei der HMRC gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 registriert werden kann. Die wichtigsten Vorteile eines registrierten Altersversorgungssystems sind, (i) dass für Beiträge zu diesem System durch oder im Namen eines Mitglieds Steuervergünstigungen gewährt werden und (ii) dass der Fonds selbst von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer ausgenommen ist. Beide Vergünstigungen finden jedoch auf ein System nur Anwendung, wenn die Zahlung von Beiträgen oder die Erzielung von Einkommen bzw. Kapitalerträgen andernfalls einer Steuerpflicht im Vereinigten Königreich unterläge, und in einem Fall wie dem des in Rede stehenden irischen Systems, in dem keine weiteren Beiträge geleistet worden sind und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Fonds Einkommen oder Kapitalerträge aus einer britischen Quelle bezogen hat, gibt es

keinen ersichtlichen Grund, warum überhaupt eine Steuerpflicht im Vereinigten Königreich bestehen sollte.

- 16 Auf der anderen Seite bringt die Registrierung eine Reihe von Nachteilen mit sich: Nach Section 160 Abs. 1 sind die einzigen Zahlungen, die ein solches System an oder in Bezug auf ein Mitglied vornehmen darf, die in Section 164 aufgeführten Leistungen; und Section 164 ist im Hinblick auf die möglichen Zahlungen abschließend (vgl. Sections 164-169). Erfolgt eine unerlaubte Zahlung an ein Mitglied seitens des Systems, ist eine Steuer von 40% zu entrichten, entweder von dem Mitglied (gemäß Section 208) oder, falls das Mitglied nicht zahlt, von dem für das System Verantwortlichen (gemäß Sections 239-241). Darüber hinaus ist der für ein registriertes Altersversorgungssystem Verantwortliche nach den aufgrund des Finanzgesetzes von 2004 erlassenen Bestimmungen der Registered Pension Schemes (Provision of Information) Regulations 2006 (Verordnung über registrierte Altersversorgungssysteme [Bereitstellung von Informationen] von 2006), SI 2006/567, verpflichtet, die HMRC über eine Vielzahl von meldepflichtigen Tatbeständen detailliert zu informieren.
- 17 Das vorlegende Gericht räumt in seinem Urteil ein, dass die Registrierung gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 (für den für das irische System Verantwortlichen) keine bloße Formalie ist; es handelt sich um einen bedeutenden Schritt, der potenziell nachteilige Verpflichtungen zur Folge hat, und selbst wenn (wovon nicht ausgegangen werden kann) ein außerhalb des Vereinigten Königreichs eingerichtetes Altersversorgungssystem sowohl die Voraussetzungen für eine Registrierung im Vereinigten Königreich als auch die wie auch immer gearteten Voraussetzungen seines Herkunftsstaats erfüllen kann, ist es deshalb nichts, was ein solches System unbedacht unternehmen sollte. Selbst unter der Annahme, dass das Recht des Vereinigten Königreichs grundsätzlich auf außerhalb des Vereinigten Königreichs errichtete Altersversorgungssysteme Anwendung finden kann, wäre es erstaunlich, wenn viele solcher Systeme es für vorteilhaft hielten, sich bei der HMRC im Vereinigten Königreich registrieren zu lassen. Insbesondere hält es das vorlegende Gericht nicht für überraschend, dass ein irisches Altersversorgungssystem, das so konzipiert ist, dass es die Anforderungen des irischen Steuerrechts erfüllt, nicht danach trachtet, auch noch die (unterschiedlichen) Anforderungen des britischen Steuerrechts zu erfüllen. Es versteht sich von selbst, dass Wanderarbeitnehmer (ob angestellt oder selbständig) aus anderen Mitgliedstaaten eher als britische Staatsangehörige Rentenansprüche in anderen Mitgliedstaaten erworben haben, und dass daraus folgt, dass sie eher als britische Staatsangehörige Rentenansprüche aus Altersversorgungssystemen erworben haben, die nicht nach Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 registriert sind, sei es, dass solche Systeme die Voraussetzungen für eine Registrierung nicht erfüllen, oder dass es gute Gründe dafür gibt, warum sie sich gegen eine Registrierung entschieden haben.
- 18 Section 11 des WRPA von 1999 findet jedoch nicht nur auf gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 registrierte Altersversorgungssysteme Anwendung. Sie gilt auch für gesetzliche Systeme, d. h. diejenigen, die in Regulation 2 der

Verordnung von 2002 enthalten sind. Diese umfassen „qualifizierte ausländische Altersversorgungssysteme“, auf die Section 308A des ITEPA von 2003 Anwendung findet.

- 19 Es wurde nicht geltend gemacht, dass es sich bei dem in Rede stehenden irischen System um ein „qualifiziertes ausländisches System“ handle: Die erforderliche Notifizierung und Abgabe der Verpflichtungserklärung gegenüber der HMRC ist nicht erfolgt. Das vorlegende Gericht vertritt jedoch die Ansicht, dass die ersten beiden Anforderungen nicht aufwändig erscheinen und die dritte, [im Finanzgesetz von 2004, Anlage 33, § 5 Abs. 1 Buchst.] c genannte Anforderung in der Praxis nicht aufwändig gewesen wäre, da die vorgeschriebenen Anforderungen lediglich verlangen, dass Informationen im Hinblick auf betroffene Wanderarbeitnehmer erteilt werden, und im Falle des in Rede stehenden irischen Systems keine Beiträge betreffend Herrn oder Frau M. nach ihrem Umzug in das Vereinigte Königreich geleistet wurden, so dass es keine betroffenen Wanderarbeitnehmer gab und keine Informationen zu erteilen waren.
- 20 In seinem Urteil geht das vorlegende Gericht davon aus, dass für das in Rede stehende irische System mangels betroffener Wanderarbeitnehmer im System kein Grund bestand, sich um die Anerkennung als qualifiziertes ausländisches Altersversorgungssystem zu bemühen. Es erkennt ferner an, dass ein ausländisches Altersversorgungssystem normalerweise keine Veranlassung hat, sich die Mühe zu machen, die HMRC zu benachrichtigen und eine Verpflichtungserklärung abzugeben, um ein qualifiziertes ausländisches Altersversorgungssystem zu werden, es sei denn, es steht zu erwarten, dass Beiträge zu dem System von Mitgliedern oder in deren Namen geleistet werden, die in das Vereinigte Königreich umgezogen sind und bei denen es sich um betroffene Wanderarbeitnehmer handelt. Viele Wanderarbeitnehmer, die aus anderen Mitgliedstaaten ins Vereinigte Königreich kommen, dürften Ansprüche aus Altersversorgungssystemen haben, für die kein Grund besteht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um qualifizierte ausländische Altersversorgungssysteme zu werden (selbst wenn sie die Voraussetzungen hierfür erfüllten); und die Entscheidung, ob sie dies tun oder nicht, wird in der Regel nicht von dem Mitglied, sondern von dem System selbst getroffen. Gewöhnliche Angestellte, die Mitglied eines Systems der beruflichen Altersversorgung sind, üben in der Regel keine Kontrolle über die Entscheidungen derer aus, die das System verwalten.
- 21 Die vorläufige Auffassung des vorlegenden Gerichts geht dahin, dass die Auswirkungen der Insolvenz auf die erworbenen Rentenansprüche einer Person, die von ihrem Recht auf Niederlassung als Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch macht, hinreichend eng mit dieser Aktivität verbunden sind (selbst wenn, wie im vorliegenden Fall, die Insolvenz nicht aus dieser Tätigkeit, sondern aus früheren Aktivitäten dieser Person in ihrem Herkunftsstaat resultiert), um in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 49 AEUV zu fallen.

- 22 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts folgt daraus, falls dies zutrifft, dass keine Gleichbehandlung stattgefunden hat. Ein britischer Staatsangehöriger, der in Insolvenz gerät, wird, selbst wenn er keine besonderen Schritte in dieser Richtung unternimmt, mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellen, dass seine erworbenen Rentenansprüche im Falle der Insolvenz durch die Anwendung von Section 11 des WRPA von 1999 geschützt sind, weil ein Großteil der Rentenansprüche im Vereinigten Königreich aus Altersversorgungssystemen stammt, die der damit verbundenen Steuervorteile wegen gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 bei der HMRC registriert sind. Bei Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten ist die Wahrscheinlichkeit weitaus höher, dass sie Rentenansprüche in nicht registrierten Systemen erworben haben.
- 23 Im Namen der gemeinsamen Insolvenzverwalter wurde vorgetragen, dass es, von der hinsichtlich Arbeitnehmern geltenden Position einmal abgesehen, für einen Selbständigen nicht aufwändig sei, die Anforderungen der Verordnung [über registrierte Altersversorgungssysteme] von 2006 zu erfüllen und sein ausländisches Altersversorgungssystem als qualifiziertes ausländisches Altersversorgungssystem zu registrieren. Das vorlegende Gericht geht davon aus, dass Herr M. die Treuhänder des in Rede stehenden irischen Systems wohl tatsächlich hätte darum bitten können, dies zu tun, und dass dies nicht schwierig für sie gewesen wäre, und es gibt auch keinen besonderen Grund, anzunehmen, dass die Treuhänder dies abgelehnt hätten. Daraus ist zu schließen, dass der Grund dafür, dass dies nicht geschehen ist, nicht darin lag, dass dies schwierig oder aufwändig gewesen wäre, sondern darin, dass man zu dem Zeitpunkt, in dem er sich im Vereinigten Königreich niederließ, davon ausging, dass er ohnehin bereits alle Vorteile aus dem System gezogen habe, so dass keine Notwendigkeit bestand, weitere Schritte zu unternehmen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass jemand, der in das Vereinigte Königreich zieht, um sich dort als Selbständiger niederzulassen, in jedem Fall oder wenigstens für gewöhnlich in der Lage sein wird, zu veranlassen, dass die Altersversorgungssysteme in seinem Herkunftsstaat, in dem er Ansprüche erworben hat, die notwendigen Schritte unternehmen, um sich als qualifiziertes ausländisches Altersversorgungssystem zu registrieren, oder dass es ihm in den Sinn käme, dies zu versuchen.
- 24 Unter diesen Umständen ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Bestimmungen der Sections 11 und 12 des WRPA von 1999 und die Verordnung von 2002, wonach der volle Schutz von Section 11 des WRPA von 1999 nur denjenigen zugutekommt, die Ansprüche aus anerkannten Altersversorgungssystemen erworben haben, obwohl sie nicht ausdrücklich auf die Staatsangehörigkeit Bezug nehmen, geeignet sind, einen wesentlich höheren Anteil von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die ihr Niederlassungsrecht im Vereinigten Königreich ausüben, zu betreffen. Wenn daher die Auswirkungen der Insolvenz auf erworbene Rentenansprüche in den Anwendungsbereich von Art. 49 AEUV fallen, stellen sie eine Diskriminierung bei der Inanspruchnahme einer sozialen Vergünstigung dar, die nach Art. 49 AEUV und Art. 24 der Richtlinie 2004/38 verboten ist.

- 25 Wenn diese Auffassung begründet ist, ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass es in Anwendung des Grundsatzes der europarechtskonformen Auslegung Section 11 des WRPA von 1999 so auslegen kann, dass die Diskriminierung beseitigt wird, und dass dies durch eine Auslegung der Bestimmungen des nationalen Rechts in der Weise erfolgen kann, dass sie sich auch auf ein Altersversorgungssystem erstrecken, das durch die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats anerkannt oder bei diesen registriert ist. Dies stimmt mit dem Gesetzeszweck überein, nämlich zu gewährleisten, dass Rentenansprüche nur dann vollständig geschützt werden, wenn sie aus Altersversorgungssystemen stammen, die von den zuständigen Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie eingerichtet sind, anerkannt, registriert oder genehmigt worden sind.

ARBEITSDOKUMENT